

**WTDV-Wiener Taekwondo Verband**  
**ZVR: 379347658**

**STATUTEN des Verbandes "Taekwondo Verband Wien"**

**§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verband führt den Namen **'Wiener Taekwondo Verband (WTDV)'**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich bzw. das Gebiet des Bundeslandes Wien. Die Geschäftsstelle bzw. Kontaktadresse befindet sich an der Wohnadresse des jeweiligen Generalsekretärs.
- (3) Der WTDV ist der Fachverband aller Wiener Vereine und Sektionen, die Taekwondo betreiben, und die Satzungen und Ordnungen des WTDV bei ihrer Aufnahme akzeptieren.
- (4) Der Beitritt zu anderen Organisationen oder Verbänden ist beabsichtigt.

**§2 - Wesen und Grundsätze des Verbandes**

- (1) Der WTDV ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der WTDV vertritt die Interessen der Mitglieder und von Taekwondo auf nationaler und internationaler Ebene zum Wohle der Taekwondoin.
- (3) Der WTDV ist Mitglied des Österreichischen Taekwondoverbandes (ÖTDV) und führt die Ausbildung nach den Richtlinien der *World Taekwondo* durch.

**§3 - Zweck**

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) die Pflege des Taekwondo-Sports und seine Förderung;
- (2) die Organisation von Sportveranstaltungen auf Landesebene;
- (3) die Abhaltung von Schulungskursen und die Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen und Seminaren.
- (4) die Bildung einer Dachorganisation für die freiwillig beitretenden Taekwondo Vereine Wiens;
- (5) die Vertretung des Wiener Taekwondo Sports im Österreichischen Taekwondo Verband.

**§ 4 - Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Diskussionsabende, gemeinsame Trainingseinheiten und Trainingslager;
  - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes bzw. einer Internet-Präsentation;
  - c) Organisation von Meisterschaften und Vergleichskämpfen;
  - d) Durchführung von Fortbildungslehrgängen und Aus- und Weiterbildungen;
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

- b) Sportveranstaltungen (z.B. Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen);
- c) Subvention (Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen).

### **§ 5 - Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die einzelnen Taekwondo Vereine Wiens oder Sektionen von Sportvereinen. Außerordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, welche die Verbandstätigkeit fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

### **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle Wiener Taekwondo Vereine werden, die Taekwondo nach den Regeln der World Taekwondo betreiben und um die Aufnahme ansuchen.
- (2) Die Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Statuten des WTDV und bei ordentlichen Mitgliedern die Bezahlung der Beitrittsgebühr. Die Statuten der Vereine müssen als Mindestanforderung den Statuten des WTDV entsprechen, welche in der Geschäftsordnung angeführt sind.
- (3) Die Aufnahme in den WTDV erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

### **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet; so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand beschlossen. Gründe für den Ausschluss sind in der Geschäftsordnung des WTDV geregelt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des WTDV sind berechtigt an der Generalversammlung (GV) teilzunehmen.
- (2) Das Recht Anträge zu stellen, das Stimmrecht in der GV, sowie das Recht zu wählen und gewählt zu werden, steht den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

(3) Der Vorstand kann das Recht gewählt zu werden auch anderen Personen einräumen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 9 - Disziplinäre Bestimmungen und Strafen**

(1) Mitglieder, die gegen die Statuten und Interessen des WTDV verstoßen, werden nach der Disziplinarordnung sanktioniert werden.

(2) Mitglieder, die gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, werden nach der Disziplinarordnung sanktioniert werden.

(3) In der Disziplinarordnung wird der genaue Ablauf geregelt.

### **§ 10 - Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 10 und 11), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

### **§ 11 - Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt und richtet sich dabei nach dem Veranstaltungskalender der Meisterschaften.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, d.h. die Obmänner der Mitgliedsvereine, sofern sie keine Rückstände in ihren Mitgliedsbeiträgen aufweisen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Der gesamte Vorstand (vertreten durch den Präsidenten) hat eine Stimme.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide Präsidenten verhindert übernimmt den Vorsitz der/die Generalsekretär/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 12 - Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (d) Genehmigung von Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband;
- (e) Entlastung des Vorstandes
- (f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 13 - Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des WTDV besteht aus:

- \* dem / der Präsidenten / Präsidentin
- \* dem / der Vizepräsidenten / Vizepräsidentin
- \* dem / der Generalsekretär / Generalsekretärin
- \* dem / Kassier / Kassierin
- \* dem / der Schriftführer / Schriftführerin

Stimmenmehrheit: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(2) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung Der Vizepräsident.

Sind beide Präsidenten verhindert übernimmt den Vorsitz Der Generalsekretär.

(3) Der Vorstand, wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Dies trifft jedoch nicht auf die Funktion des PräsidentIn zu. Es kann maximal ein Mitglied kooptiert werden. Eine GV zur Bestätigung ist ehestmöglich abzuhalten.

Mitglieder sind nur nach Genehmigung stimmberechtigt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes

ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam oder mit der Entlastung durch den Vorstand.

#### **§ 14 - Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **§ 15 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

##### 15.1 Der Präsident

- Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- Der Präsident hat den Vorsitz bei der GV und bei den Vorstandssitzungen.
- Der Präsident vertritt den WTDV nach außen.
- Der Präsident ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, selbstständig Anordnungen zu treffen.

- Der Präsident ist gegenüber dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Kassier, dem Schriftführer weisungsberechtigt.
- Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (=Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

#### 15.2 Der Vizepräsident / Die Vizepräsidentin

- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung.
- Als Stellvertreter hat Der Vizepräsident die entsprechenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.
- Der Vizepräsident hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

#### 15.3 Der Generalsekretär

- Der Generalsekretär führt die Geschäfte des Verbandes.
- Der Generalsekretär hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

#### 15.4 Der Kassier

- Der Kassier hat die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des WTDV.
- Der Kassier hat für die ordnungsgemäße Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu sorgen.
- Der Kassier erstellt das Jahresbudget gemeinsam mit dem Generalsekretär und legt dieses dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
- Der Kassier hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

#### 15.5 Der Schriftführer

- Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen.
- Der Schriftführer hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

### **§ 16 - Die Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

## **§ 17 - Das Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 - Freiwillige Auflösung des Verbandes**

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.